



864115-1

Präsident	1. Vorsitz	2. Vorsitz	3. Vorsitz	4. Vorsitz
CK	Rechtsanwälte	Verbarg		
KA				
LA				
erl.				

19. Mai 2016

Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 5.W 22/16
101 O 86/15 Landgericht Berlin

12.05.2016

In dem Rechtsstreit

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren
zu dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

g e g e n

den

vertreten d. d. Vorstand.
d. vertreten d.d.

e.V.,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte V.

Gläubiger und
Beschwerdegegner,

hat der 5. Zivilsenat des Kammergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Schmelz und die Richter am Kammergericht Dr. Hess und Dr. Pahl am 12. Mai 2016

beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde der Schuldnerin gegen den Beschluss der Kammer für Handelssachen 101 des Landgerichts Berlin vom 14. Januar 2016 - 101 O 86/15 - wird zurückgewiesen.
2. Die Schuldnerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.
3. Der Wert des Beschwerdeverfahrens beträgt 2.000 €.

Gründe:

I.

Die sofortige Beschwerde der Schuldnerin ist zulässig, §§ 793, 567 Abs. 1 Nr. 1, § 569 ZPO. Sie ist aber nicht begründet, § 890 ZPO.

1.

Im Ergebnis zu Recht ist das Landgericht hinsichtlich der eBay-Angebote der Schuldnerin vom 21.12.2015 (Anlage G 5) von einer Zuwiderhandlung gegen die landgerichtliche Verbotsverfügung vom 27.8.2015 (zugestellt am 3.9.2015) ausgegangen.

a)

Ob das Verhalten eine Zuwiderhandlung darstellt, bestimmt sich nach der durch Auslegung zu ermittelnden Reichweite des Unterlassungstitels. Zur Auslegung der Urteilsformel können Tatbestand und Entscheidungsgründe, erforderlichenfalls auch Parteivorbringen, herangezogen werden (BGHZ 34, 337, 339; NJW 1979, 720, juris Rdn. 7; Z 98, 330 - Unternehmensberatungsgesellschaft I, juris Rdn. 21; GRUR 1989, 445 - Professorenbezeichnung in der Arztwerbung, juris Rdn. 15; GRUR 1992, 562 - Professorenbezeichnung in der Arztwerbung II, juris Rdn. 10; vgl. auch Senat, NJWE - WettbR 2000, 197; Köhler in: Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 34. Aufl., § 12 UWG Rdn. 6.4). Der Verbotsumfang ist nicht auf die im Urteil beschriebene sogenannte konkrete Verletzungsform begrenzt. Sofern der Titel das Charakteristische oder den "Kern" der Verletzungsform zweifelsfrei zum Ausdruck bringt, werden auch abgewandelte, aber denselben Kern enthaltende Verletzungsformen erfasst (BGH, WRP 1989, 72, 574 - Bioäquivalenz-Werbung; Köhler a.a.O.). Jedenfalls im Kern muss eine Identität bestehen. Eine im Charakteristischen nur ähnliche Handlungsform genügt nicht (OLG Hamburg

GRUR 1990, 637, 638; Köhler a.a.O.). Eine weitergehende, durch eine Analogie erweiternde Titelauslegung ist schon auf Grund des strafähnlichen Charakters der Ordnungsmittel des § 890 ZPO (BVerfG NJW 1981, 2457) unstatthaft (Art. 103 Abs. 2 GG; BGH a.a.O. - Bioäquivalenz-Werbung).

b)

Hier liegen - im Wesentlichen identische - Verstöße sowohl gegen die Ziff. I 1 der landgerichtlichen Beschlussverfügung vom 27.8.2015 (Widerrufsfrist) als auch gegen die Ziff. I 2 (Grundpreisangabe) dieser Beschlussverfügung vor.

aa)

Ziff. I 1 untersagt der Schuldnerin Angebote, ohne auch gleichzeitig den (in der Verletzungshandlung des Titelverfahrens vollständig fehlenden) Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Endpreises anzugeben. Der Grundpreis ist dann in unmittelbarer Nähe des Endpreises angegeben, wenn beide Preise auf einen Blick wahrgenommen werden können (BGH, GRUR 2009, 982 TZ 13 – Dr. Clauder's Hufpflege). Nach den in der landgerichtlichen Beschlussverfügung ausdrücklich in Bezug genommenen Gründen der verbundenen Antragsschrift ist eine Grundpreisangabe auch bei einer "Präsentation von Waren im Rahmen einer eBay-Galerie-Ansicht (Artikelübersicht)" erforderlich (Antragsschrift Seite 17).

Mit den hier streitgegenständlichen Angeboten der Anlage G 4 hat die Gläubigerin einen Auszug aus der "kleinen Galerie Verkäuferprofil" ("Satinband Rolle ... EUR 5,95 Noch 32 Min" usw.) vorgelegt. Bei diesen Angeboten fehlt die Grundpreisangabe. Schon deshalb ist vorliegend von einem Verstoß gegen Ziff. I 1 der landgerichtlichen Beschlussverfügung auszugehen. Für die Artikelübersichten der Anlage G 5 gilt entsprechendes.

bb)

Den Verstoß gegen Ziff. I 2 der landgerichtlichen Beschlussverfügung (Angabe der Widerrufsfrist zum einen mit "1 Monat", zum anderen mit "vierzehn Tagen") hat die Schuldnerin eingräumt.

2.

Die Schuldnerin hat schuldhaft gehandelt, als sie nach Zustellung der landgerichtlichen Beschlussverfügung nicht hinreichend für eine Beachtung des vorgenannten Verbots durch ihren Mitarbeiter gesorgt hat.

a)

Ein Schuldner muss nicht nur alles unterlassen, was zu einer Verletzung führen kann, sondern er muss auch alles tun, was im konkreten Fall erforderlich und zumutbar ist, um künftige Verletzungshandlungen zu verhindern (BGH, GRUR 1993, 415 - Straßenverengung; Senat, GRUR 1989, 707; WRP 1998, 627, 628). Es reicht nicht aus, Mitarbeiter lediglich über den Inhalt des Titels zu informieren und sie zu entsprechendem Verhalten aufzufordern. Der Schuldner ist regelmäßig gehalten, auf die Mitarbeiter durch Belehrungen und Anordnungen im jeweiligen konkreten Einzelfall entsprechend einzuwirken und die Befolgung genau zu überwachen. Die Belehrung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen und muss auf die Nachteile aus einem Verstoß, sowohl hinsichtlich des Dienstverhältnisses (Kündigung) als auch aus der Zwangsvollstreckung hinweisen (Senat, a.a.O.; OLG Hamburg, NJW-RR 1993, 1392; OLG Nürnberg, WRP 1999, 1184, 1185; Köhler in: Köhler/Bornkamm, aaO, § 12 Rn. 6.7).

b)

Vorliegend hat die Schuldnerin nur vorgetragen, ihr mit der Korrektur beauftragter Mitarbeiter habe die unterschiedlichen Widerrufsfristen "schlicht übersehen" und mit der Grundpreisangabe in den Artikelüberschriften der landgerichtlichen Beschlussverfügung genüge getan..

Dies war schon deshalb unzureichend, weil die Schuldnerin den von ihr für die Einhaltung des gerichtlichen Verbots eingesetzten Mitarbeiter nicht nur nicht schriftlich angewiesen hat, wie das Unterlassungsgebot einzuhalten ist (so hat sie selbst etwa das Gebot einer Grundpreisangabe auch in den Artikelübersichten verkannt), sondern sie hat darüber hinaus gegenüber dem von ihr eingesetzten Mitarbeiter auch nicht mit dem notwendigen Nachdruck deutlich gemacht, dass ein Verstoß empfindliche Folgen nach sich ziehen kann und welches diese Folgen sein werden. Zu einer solchen Belehrung u.a. über die Risiken eines Verstoßes fehlt jeder Vortrag der Schuldnerin. Den mit dem notwendigen Nachdruck anzugebenden Risiken eines Verstoßes für die Schuldnerin und den anzudrohenden Sanktionen für ein nachlässiges Verhalten kommt vollstreckungsrechtlich eine besondere Bedeutung zu. Denn nicht selten kann nur so hinreichend auf die vom Schuldner zur Erfüllung des gerichtlichen Titels eingesetzten Mitarbeiter und Fremdunternehmen eingewirkt werden, um sie - im Hinblick auf die besondere Bedeutung des einzuhaltenden gerichtlichen Verbots - zu einem hinreichend sorgfältigen Vorgehen anzuhalten. Darüber hinaus hat die Schuldnerin auch jegliche Kontrolle des von ihr eingesetzten Mitarbeiters unterlassen. Dies ist um so mehr vorwerfbar, als die hier vorliegenden Verstöße weit gehend identisch sind mit den im Titelverfahren gerügten Verletzungshandlungen und bereits ein Zeitraum von annähernd vier Monaten nach der Zustellung der landgerichtlichen Beschlussverfügung vergangen war.

Insgesamt kann daher in mehrfacher Hinsicht von einem (wenn auch nur fahrlässigen) Organisationsverschulden der Schuldnerin ausgegangen werden.

3.

Angesichts dieser Umstände ist auch die Bemessung der Höhe des Ordnungsgeldes nicht als zu gering zu beanstanden.

Das Widerrufsrecht hat eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für den Verbraucher. Es belässt auch den Konkurrenzunternehmen die Chance, dass sich der Verbraucher mit seinem Bedarf noch ihnen zuwenden könnte. Die Grundpreisangabe soll den Verbrauchern den Warenvergleich erleichtern. Die Schuldnerin verfügt mit 28.627 Bewertungen über eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. Sie ist bereits seit 31.3.2003 eBay-Mitglied und damit langjährig im Markt tätig. Auch unter Berücksichtigung eines nur fahrlässigen Organisationsverschuldens ist dann ein Ordnungsgeld in Höhe von 2.000 € jedenfalls nicht überhöht, um die Schuldnerin nunmehr zu einem sorgfältigen Vorgehen anzuhalten, zumal die Organisationspflichten in mehrfacher Hinsicht nicht eingehalten wurden.

II.

Die Nebenentscheidungen zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und zur Wertfestsetzung beruhen auf § 97 Abs. 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 GKG § 3 ZPO.

Schmelz

Dr. Hess

Dr. Pahl

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 13.05.16



Schrammek
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.